

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1960

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	12. 4. 1960	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1217
21700	1. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen; hier: Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe	1221
71035	30. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren — AA zum BliWVG —	1222
78141	15. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einziehung der Forderungen aus den aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die ländliche Siedlung und die Eingliederungsmaßnahmen für Vertriebene und Flüchtlinge gewährten Krediten	1232

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister		
28. 4. 1960	RdErl. — Durchführung der Landwirtschaftszählung 1960	1232
Minister für Wirtschaft und Verkehr		
30. 3. 1960	RdErl. — Übergangsregelung zur Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren	1233
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
4. 4. 1960	RdErl. — Lehtierärzte	1234
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für den 22. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. bis 4. Mai 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1237/38

I.

20363

G 131;

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 4. 1960 —
B 3203 — 1220/IV/60

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 11. 1. 1960 — B 3203 — 70/IV/60 (MBI. NW. S. 135/SMBL. NW. 20363) — gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

I.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

A. Zu § 29 i. Verb. mit § 131 BBG:

In meinem RdErl. v. 6. 6. 1958 — B 3238 — 2304/IV/58 (MBI. NW. S. 1249/SMBL. NW. 203233) habe ich mitgeteilt, daß die Erstattung der bis zum 31. 3. 1958 für unfallverletzte Beamte zu Lasten des Kriegsopferhaushalts aufgewendeten Heilbehandlungskosten noch besonders geregelt werden wird. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich inzwischen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bereit erklärt, von einer Erstattung dieser Kosten Abstand zu nehmen, sofern die Heilbehandlung vor

dem 1. 4. 1958 begonnen und vor diesem Zeitpunkt auch beendet worden ist.

B. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:

Nach Nr. 3 der VV zu § 181 a BBG sind Unfälle im Sinne des § 181 a Abs. 1 a. a. O. die Unfälle, die ein Beamter in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 oder in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945

- a) in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter oder
- b) während eines bestehenden Beamtenverhältnisses in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes erlitten hat.

Ein früherer Berufssoldat, der während des Berufssoldatenverhältnisses in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes einen Unfall erlitten hat, dessen Folgen in einem später begründeten Beamtenverhältnis zur vorzeitigen Zurruhesetzung führten, kann keine Unfallversorgung nach § 181 a BBG erhalten. Für solche Schäden greift die Kriegsopfersversorgung Platz.

C. Zu §§ 32, 51 und 64:

1. Die Zweite Durchführungsverordnung zum G 131 i. d. F. v. 10. Juni 1955 (BGBI. I S. 282) soll durch eine in Vorbereitung befindliche Änderungsverordnung u. a. dahin geändert werden, daß § 2 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle.“

Im Vorgriff auf diese Änderung werden im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien meine nachstehenden nicht veröffentlichten RdSchr. und RdErl. wie folgt geändert:

- a) In meinem RdSchr. v. 13. 4. 1957 — B 3210 — 1404/IV/57 tritt in Abschn. III an die Stelle der Absätze 1 und 2 folgender Absatz:

„Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

- b) In meinem RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56 — tritt in Abschn. IV an die Stelle der Ziff. 1 und 2 Abs. 1 folgender Absatz:

„Über die Gewährung einer Unterstützung und die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

- c) In Abschn. I P meines RdErl. v. 26. 8. 1958 — B 3203 — 3700/IV/58 — (MBI. NW. S. 2205/ SMBI. NW. 20363 — RdErl. v. 1. 10. 1959 —) erhält Abschn. 3 c Abs. 1 folgende Fassung:

„Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

Das nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum G 131 erforderliche Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gilt für nach vorstehender Regelung zu behandelnde Fälle als hergestellt.

2. An Stelle des in

- a) Abschn. III Nr. 4 meines RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56 — und

- b) Abschn. II Nr. 4 der Anlage A zu meinem RdSchr. v. 20. 9. 1957 — B 3210 — 4357/IV/57 — vorgesehenen Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen ist künftig das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herbeizuführen.

D. Zu § 35 Abs. 3:

Wehrmachtangehörige, die sich in französischer Kriegsgefangenschaft befanden, hatten auf Grund besonderer Richtlinien der französischen Regierung aus dem Jahre 1947 die Möglichkeit, in ein freies Arbeitsverhältnis übergeführt zu werden. Die Überführung erfolgte nach Abschluß eines Arbeitsvertrages, durch den der Kriegsgefangene sich für mindestens ein Jahr zu einer bestimmten Arbeit verpflichten mußte.

In seinem Urteil v. 3. 3. 1958 — V C 256/57 — hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß deutsche Kriegsgefangene, die sich auf Grund der Richtlinien der französischen Regierung auf ein Jahr als Freiarbeiter verpflichteten, nach wie vor in ausländischem Gewahrsam festgehalten wurden. Auf Grund dieser Entscheidung ist das als freier Arbeiter verbrachte eine Arbeitsjahr als Zeit der Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 G 131 anzusehen.

E. Zu § 37:

Die Einberufung eines Beamten z. Wv. zu einer Wehrübung bei der Bundeswehr stellt keine „Übernahme“ im Sinne des § 19 G 131 dar. Der Anspruch auf Übergangsgehalt besteht daher auch für die Dauer der Ableistung der Wehrübung weiter. Eine Anrechnung des Wehrsoldes und der Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz auf das Übergangsgehalt kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 G 131 nicht vorliegen.

F. Zu § 42:

1. Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern) ermächtigt, Anforderungen des neuen Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 G 131 für den in Nr. 6 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. f der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 42 G 131 (BAnz. Nr. 176 — Beilage — v. 15. 9. 1959) bezeichneten Personenkreis entgegenzunehmen und abzurechnen.

Zur Anforderung der Anteile nach § 42 Abs. 2 G 131 (Nr. 11 der VV) für Angehörige der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein sind alle Oberfinanzdirektionen und das Landesfinanzamt Berlin, jeweils für diejenigen Versorgungsfälle ermächtigt worden, für die sie zuständig sind.

2. In Fällen, in denen der Bund gem. § 61 Abs. 4 G 131 Vorschüsse zahlt, bitte ich, die nach § 42 a. a. O. zu berechnenden Anteile wie die Vorschüsse selbst bei Titel 3307 — 170 des Bundeshaushalts nachzuweisen.

Demnach sind die in diesen Fällen nach § 42 Abs. 1 a. a. O. zu leistenden Anteile bei Tit. 3307 — 170 in Ausgabe und die nach § 42 Abs. 2 a. a. O. anzufordernden Erstattungsbeträge bei Tit. 3307 — 170 durch Absetzung von der Ausgabe (in rot) zu buchen. Soweit die hiernach aus Tit. 3307 — 170 zu leistenden Anteile der Bund erhält, sind sie bei Tit. 3307 (3308) — 69 Unterteil 3 in Einnahme nachzuweisen. Die vom Bund zugunsten des Tit. 3307 — 170 zu erstattenden Anteile bitte ich dem Tit. 3307 (3308) — 155 zu entnehmen.

Ich bitte, dabei sicherzustellen, daß in jedem einzelnen Versorgungsfall jederzeit die genaue Höhe des gesamten Vorschußbetrages unter Berücksichtigung der auf ihn entfallenden Anteile nach § 42 a. a. O. für die Vorschußabwicklung festgestellt werden kann.

G. Zu § 52:

Nach § 52 Abs. 4 G 131 sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die Versorgungsbezüge nach Abs. 2 zu dem Teil anzurechnen, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben jedoch die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 28 AnVNG, wozu auch Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 BVG) gehören, hat der Versicherte keine

freiwilligen Beitragszahlungen geleistet. Diese Ersatzzeiten sind daher bei der Ermittlung der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre nach § 52 Abs. 4 G 131 zu berücksichtigen.

II.

Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zu § 18:

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin:

Auf Grund des Abkommens der Ministerpräsidenten zur Vereinheitlichung des Schulwesens v. 17. 2. 1955 ist in den Ländern der Bundesrepublik — mit Ausnahme des Landes Bayern — für alle Schulen der Beginn des Schuljahres auf den 1. April und das Ende des Schuljahres auf den 31. März festgesetzt worden. Soweit bei spätligendem Ostertermin der Unterricht bis in den April fortgesetzt wird, werden die mit Ende des Schuljahres ausscheidenden Schüler, die nach Beendigung der Schulpflicht in einen Beruf überreten, bereits im März entlassen. Entsprechendes gilt für Unterrichtseinrichtungen mit Halbjahreskursen (Semestern).

Letzter Schultag im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 BBesG ist daher in den Ländern der Bundesrepublik — mit Ausnahme des Landes Bayern — allgemein der 31. März, bei Halbjahreskursen der 30. September oder der 31. März. Das maßgebende Ereignis für den Fortfall des Kinderzuschlages nach § 20 Abs. 1 BBesG fällt auf den Tag, der auf den letzten Schultag folgt.

— MBl. NW. 1960 S. 1217.

21700

Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen; hier: Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1960 — IV A 2 — 5010.17.1 — 5125

Einige Fürsorgeverbände des Landes NW haben das Taschengeld für Hilfsbedürftige in Alters- und Pflegeheimen über den mit RdErl. v. 28. 2. 1957 (MBI. NW. S. 593/ SMBI. NW. 21700) empfohlenen Betrag hinaus erhöht. Da Zweifel aufgetreten sind, ob dieses erhöhte Taschengeld, soweit es an Zugewanderte aus der SBZ im Sinne des § 3 der Ersten DVO zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 gewährt wird, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden kann, weise ich auf folgendes hin:

Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Fürsorgeverbänden geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenhilfeempfänger. Mit RdErl. v. 28. 2. 1957 habe ich darauf hingewiesen, inwieweit das Taschengeld als Pflichtleistung der öffentlichen Fürsorge anzusehen ist. Pflichtleistungen, die in der öffentlichen Fürsorge allgemein gewährt werden, sind in gleicher Höhe auch an Kriegsfolgenhilfeempfänger zu gewähren und in dieser Höhe in der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig.

Ziffer 2—4 des Bezugserl. wird daher wie folgt geändert:

2. Unter Berücksichtigung des Betrages, der im Richtsatz der offenen wirtschaftlichen Fürsorge für kleinere persönliche Bedürfnisse vorgesehen ist und des mit der Gewährung des Taschengeldes folgenden Zwecks ist dieses an Insassen von Alters- und Pflegeheimen in angemessener Höhe zu gewähren.
3. Blinde, die sich in Anstalts- oder Heimpflege befinden, ist gemäß § 11 f Abs. 2 RGr ein Taschengeld in Höhe des zweifachen Betrages zu gewähren.
4. Das nach den Grundsätzen der allgemeinen Fürsorge gewährte Taschengeld ist, soweit es an Zugewanderte aus der SBZ i. S. des § 3 der Ersten DVO zum Ersten

Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 gewährt wird, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig.

Bezug: RdErl. v. 28. 2. 1957 (MBI. NW. S. 593/SMBI. NW. 21700).

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise,
den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1960 S. 1221.

71035

Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren — AA zum BliWVG —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 3. 1960 — III/C — 31—10 — 26/1960

Zur Ausführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

1. Das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren — BliWVG — soll die Bevölkerung vor Übervorteilung und vor betrügerischer Ausnutzung ihrer Hilfsbereitschaft schützen und im Interesse der Blinden den Absatz echter Blindenwaren fördern.
2. Nach §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes dürfen deshalb unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde nur durch Rechtsverordnung zugelassene (vgl. Nr. 4.1 und 6) und einzeln besonders gekennzeichnete Blindenwaren (vgl. Nr. 7) sowie nur Zusatzwaren, die ebenfalls durch Rechtsverordnung zugelassen sind, feilgehalten oder Bestellungen auf sie gesucht werden, soweit der Vertrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus geschieht. Der Begriff des Aufsuchens von Bestellungen von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung kann nach dem Zweck des Gesetzes nicht eng ausgelegt werden; er umfaßt hier auch die Werbung und den Verkauf durch telefonische Anrufe (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil v. 14. 11. 1958 — MDR 1959 S. 98 —). Wer Blindenwaren und Zusatzwaren auf vorbezeichnete Weise vertreibt, muß außerdem im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises sein (§ 5 BliWVG).
3. Der Vertrieb anderer Waren unter den Voraussetzungen des § 1 BliWVG ist verboten (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BliWVG), auch wenn an der Herstellung dieser Waren Blinde beteiligt waren. Sofern diese Waren nur im stehenden Gewerbe oder nach vorheriger Bestellung vertrieben werden, ist die Werbung hierbei nicht nach dem BliWVG, sondern in erster Linie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beurteilen. Die Bezeichnung „Blindenware“ oder auch nur der Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde wäre in diesen Fällen in der Regel schon nach dem grundsätzlichen Verbot gefühlbetonten Werbung (§ 1 UWG) als unzulässig zu betrachten (vgl. Bundesgerichtshof a. a. O. über sog. Blindenseife: „Seife darf auch dann, wenn in dem Herstellerbetrieb Blinde beschäftigt werden, nicht mit der Bezeichnung „Blindenseife“ oder sonstwie unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vertrieben werden.“).
4. Zur Durchführung des BliWVG sind ergangen:
 - 4.1 die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren — DVO — v. 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) i. d. F. der Ersten

- Verordnung zur Änderung der DVO v. 16. März 1955 (BGBl. I S. 109),
- 4.2 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren — Bekanntmachung — v. 9. 7. 1954 (BWMBl. S. 250),
- 4.3 die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren — Zust. VO — v. 26. November 1959 (GV. NW. S. 168).
5. Blinde
- 5.1 Als Blinde im Sinne des Gesetzes sind solche Personen anzusehen, die blind geboren sind, das Augenlicht vollständig verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (vgl. z. Z. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 16. Juni 1953 — BGBl. I S. 389 —, Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften i. d. F. v. 3. September 1958 — BAuz. Nr. 176 — zu § 35 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges i. d. F. v. 1. Juli 1957 — BGBl. I S. 661 — sowie § 11 f Abs. 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge i. d. F. des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen v. 20. August 1953 — BGBl. I S. 967 —).
- 5.2 Die Blindheit wird durch Vorlage des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I oder des Schwerbeschädigtenausweises — beide mit dem Vermerk: „Der Ausweisinhaber ist blind“ — nachgewiesen.
6. Blindenwaren
- 6.1 Die im § 1 DVO aufgeführten Blindenwaren sind nur dann als solche anzusehen, wenn sie in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden — und zwar in Handarbeit — hergestellt sind (§ 2 Satz 2 BliWVG).
- 6.2 Wesentliche, das Erzeugnis bestimmende Arbeiten sind insbesondere bei der Herstellung von
- 6.21 Bürsten und Besen (§ 1 Nr. 1 DVO) das Einziehen, Pechen, Schneiden und Bündeln des Besteckmaterials,
- 6.22 Korbwaren u. a. (§ 1 Nr. 2 DVO) das Flechten, Biegen und Zusammenstellen,
- 6.23 Matten u. a. (§ 1 Nr. 3 DVO), das Flechten, Weben und Zusammensetzen,
- 6.24 Webwaren (§ 1 Nr. 4 DVO) das Spulen und Weben,
- 6.25 Strickwaren u. a. (§ 1 Nr. 5 DVO) das Stricken, Knüpfen und Häkeln,
- 6.26 kunstgewerblichen Waren (§ 1 Nr. 6 DVO) das Modellieren und Formen,
- 6.27 Federwäscheklammern (§ 1 Nr. 7 DVO) das Zusammensetzen der Federn und Klammern.
- 6.3 Ist es zweifelhaft, ob die Arbeiten der Blinden wesentlich und für das Erzeugnis bestimmend sind, so soll das Verhältnis des auf die Blinden entfallenden Lohnanteils zu den übrigen Herstellungskosten geprüft und mit berücksichtigt werden. Er gibt sich hierbei, daß dieser Lohnanteil bedeutend geringer ist, als er in zweifelsfrei anerkannten Blindenwerkstätten ähnlicher Art seit jeher üblich war, wird die Frage in der Regel zu verneinen sein.
7. Zeichen
- 7.1 Das Blindenwarenzeichen ist in seiner Gestaltung durch die Anlage zu § 4 Abs. 1 BliWVG vorgeschrieben. Es kann durch Stempelaufdruck, Klebeplatte oder Anhänger angebracht oder auch in die Blindenware eingewebt werden, sofern hierbei das vorgeschriebene Zeichen genügend deutlich erkennbar bleibt.
- 7.2 Der Gesetzgeber hat das Blindenwarenzeichen ausschließlich den anerkannten Blindenwerkstätten
- und den anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten vorbehalten (§§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Nr. 2 BliWVG). Diese Stellen dürfen das Blindenwarenzeichen auch dann verwenden, wenn sie Blindenwaren im stehenden Gewerbe oder nach vorheriger Bestellung vertreiben.
- 7.3 Beim Vertrieb nach § 1 BliWVG müssen die Blindenwaren außer mit dem Blindenwarenzeichen auch mit der Bezeichnung der Stelle, die sie zuerst in den Verkehr bringt, und mit dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sein (§ 3 Abs. 1 BliWVG). Etwas Anträge auf Befreiung von dieser Verpflichtung, die nur für den Fall der Abgabe an Großverbraucher zulässig ist (§ 3 Abs. 2 BliWVG), sind mir auf dem Dienstweg vorzulegen. Da die Abgabe an Großverbraucher in der Regel jedoch im stehenden Gewerbe oder nach vorheriger Bestellung erfolgt, insoweit also nicht der vorgenannten Vorschrift unterliegt, dürfte der Befreiung nur geringe Bedeutung zukommen.
- 7.4 „Zuerst in den Verkehr“ werden Blindenwaren von der Blindenwerkstatt gebracht, die deren Vertrieb an den Verbraucher selbst durchführt, nicht von derjenigen, die ihn einer anderen Blindenwerkstatt überläßt.
8. Blindenwerkstatt
- Die Bezeichnung „Blindenwerkstatt“ oder auch nur der bloße Gebrauch einer auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde hinweisenden Firmenbezeichnung durch Unternehmen, die nicht als Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüsse anerkannt sind, wird wie im Falle der Nr. 3 nach den Grundsätzen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu beurteilen und demzufolge in der Regel unzulässig sein.
9. Zusatzwaren
- 9.1 Nach § 2 Abs. 2 DVO darf der Erlös aus dem Verkauf der Zusatzwaren 25 v. H. des Gesamterlöses aus dem Verkauf von Blindenwaren und Zusatzwaren während des Kalendervierteljahres nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist von den örtlichen Ordnungsbehörden im Benehmen mit dem Landesausschuß für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen, Geschäftsstelle: (22c) Buschhoven, Auf dem Rasselberg, Ruf: Rheinbach 619 — Landesausschuß — durch gelegentliche Kontrollen zu überwachen (vgl. Nr. 22). Betriebe, die von ihrem Recht, Zusatzwaren neben Blindenwaren zu vertreiben, Gebrauch machen, sind verpflichtet, durch ordnungsmäßige und getrennte Buchführung und Lagerhaltung diese Überwachung zu ermöglichen (vgl. auch § 6 Abs. 2 BliWVG).
- 9.2 Aus § 2 Abs. 2 DVO ergibt sich, daß der Blindenwarenvertreter nur von seinem Auftraggeber beschafft und ihm zugeteilte, nicht aber selbständig eingekaufte Zusatzwaren vertreiben darf.
10. Waren anderer Art
- 10.1 Unter „Waren anderer Art“ im Sinne des § 6 Abs. 3 BliWVG sind alle Waren zu verstehen, die nicht Blindenwaren oder Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes sind (vgl. Nr. 6 und 9).
- 10.2 Das Verbot des § 6 Abs. 3 BliWVG betrifft nur den gleichzeitigen Vertrieb. Sofern der Gewerbetreibende den Vertrieb zeitlich trennt und neben Blinden- und Zusatzwaren keine anderen Waren oder neben anderen Waren keine Blindenwaren mit sich führt, ist der jeweilige Vertrieb nicht verboten. Es bleibt der auftraggebenden Blindenwerkstatt überlassen, den Vertreter weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen und ihm insbesondere zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung des Gesetzes den Vertrieb von Waren, die den zugeteilten Blindenwaren gleichartig sind, vertraglich zu untersagen.

II. Anerkennung von Blindenwerkstätten und deren Zusammenschlüssen

11. Antrag

11.1 Die Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten (§ 4 Abs. 3 BliWVG) ist bei der Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen (§ 1 Zust. VO).

11.2 Der Antrag ist in 4facher Ausfertigung auf Vordruck (vgl. Nr. 26.11) einzureichen; ihm ist eine namentliche Liste der blinden Arbeitskräfte in 4facher Ausfertigung auf Vordruck (vgl. Nr. 26.12) beizufügen.

12. Bearbeitung des Antrages

12.1 Die Kreisordnungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung zu hören:

12.11 den Landesausschuß (vgl. Nr. 9.1),

12.12 die für den Antragsteller zuständige Handwerkskammer und

12.13 den für den Antragsteller zuständigen Landschaftsverband (Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle —, Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstr. 2, Ruf: Köln 89 91, oder

Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle —, Münster/Westf., Landeshaus, Ruf: Münster 4 05 11).

Hierzu ist den vorgenannten Stellen je eine Ausfertigung des Antrages nebst Anlage zur Stellungnahme zuzuleiten.

12.2 Etwaige Zweifel, die sich aus einer der Stellungnahmen ergeben, sind in geeigneter Weise zu klären; erforderlichenfalls ist der Betrieb vor der Entscheidung nach vorheriger Vereinbarung mit den unter Nr. 12.1 genannten Stellen zu besichtigen.

12.3 Unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung, daß in den in Frage kommenden Werkstätten ausschließlich in § 1 DVO aufgeführte Waren in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden in Handarbeit hergestellt werden (vgl. Nr. 6).

12.4 Der Umstand, daß der Inhaber einer Blindenwerkstatt sehend ist oder Sehende (z. B. Schwerbeschädigte) beschäftigt, steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern die Voraussetzung der Nr. 12.3 gewahrt bleibt. Die Tätigkeit der Sehenden wird daher in der Regel auf die Leitung des Unternehmens oder die Buchführung und andere notwendige Hilfs- und Nebenarbeiten, die von Blinden nicht ausgeführt werden können oder allgemein nicht ausgeführt werden, beschränkt bleiben müssen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BliWVG).

12.5 Eine Blindenwerkstatt kann auch dann anerkannt werden, wenn ihr blinder Inhaber oder bei ihm beschäftigte Blinde bereits als unselbständige Heimarbeiter in einer anderen anerkannten Blindenwerkstatt oder einem anerkannten Zusammenschluß von Blindenwerkstätten tätig sind oder wenn die Blindenwerkstatt einem anerkannten Zusammenschluß als Mitglied angehört. In diesen Fällen ist bei Entgegennahme des Antrages aber darauf hinzuweisen, daß Blindenwaren-Vertriebsausweise auf Grund der angestrebten unmittelbaren Anerkennung nicht erteilt werden können, soweit und solange der Antragsteller oder die bei ihm beschäftigten Blinden in der Blindenliste der anderen Blindenwerkstatt oder des Zusammenschlusses geführt werden und bei der Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen zugunsten der anderen Blindenwerkstatt oder des Zusammenschlusses schon berücksichtigt worden sind (vgl. Nr. 17.6).

12.6 Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BliWVG, nach der als Blindenwerkstatt nur ein Betrieb anerkannt werden kann, in dem ausschließlich Blindenwaren hergestellt werden, rechtfertigt noch nicht die Versagung der Anerkennung, wenn der Antragsteller gleichzeitig in einem anderen Betrieb andere Waren (z. B. Stanzwaren oder Zusatzwaren)

herstellt. Der Grundsatz des § 3 GewO, wonach der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe gestattet ist, wird durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 BliWVG nicht eingeschränkt. Auf Grund dieser Vorschrift wird jedoch streng zu fordern sein, daß eine klare Trennung zwischen beiden Betrieben besteht und die Anerkennung des einen nicht für den anderen im Wettbewerb mißbraucht wird. Beide Betriebe müssen daher räumlich und wirtschaftlich voneinander eindeutig getrennt, unter verschiedenen Geschäftsbezeichnungen geführt und gesondert nach § 14 GewO angemeldet sein.

12.7 Die Vertriebsform nach § 1 BliWVG ist nicht Voraussetzung der Anerkennung; daher ist die Anerkennung auch zulässig, wenn der Antragsteller seine Blindenwaren nur im stehenden Gewerbe oder auf vorherige Bestellung und nicht im Rahmen des § 1 BliWVG zu vertreiben beabsichtigt.

13. Entscheidung über den Antrag

13.1 Über die Entscheidung sind die unter Nr. 12.1 genannten Stellen, über die Anerkennung auch die örtliche Ordnungsbehörde und das Arbeitsamt, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, zu unterrichten. Dem Arbeitsamt ist zugleich die Zahl der beschäftigten Blinden anzugeben mit der Bitte, etwaige ihm bekanntwurde Änderungen mitzuteilen.

13.2 Über die Anerkennung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 (vgl. Nr. 26.13) auszustellen. Es empfiehlt sich, über die Bescheinigungen ein Verzeichnis zu führen.

13.3 Ein Gesamtverzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten wird im Ministerialblatt für das Land NW von Zeit zu Zeit von mir veröffentlicht (vgl. MBl. NW. 1959 S. 2598). Zur Vorbereitung der nächsten Veröffentlichung berichten mir die Kreisordnungsbehörden auf dem Dienstwege nach folgendem Muster:

Name und Anschrift der Blindenwerkstatt bzw. des Zusammenschlusses	Datum der Anerkennung	Bemerkung

und zwar einmalig zum **15. 6. 1960** über sämtliche anerkannten Blindenwerkstätten und Zusammenschlüsse nach dem Stand vom 31. 5. 1960, danach laufend zum **15. 1. jds.** über die eingetretenen Änderungen jeweils nach dem Stand vom 31. 12. des vorangegangenen Jahres. In der Spalte „Bemerkung“ ist hierbei der Grund für die Änderung anzugeben (z. B.: Zugang infolge Anerkennung; Abgang infolge Aufgabe des Betriebes; Verlegung des Betriebes in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde; Änderung der Anschrift).

14. Änderungen des Sachverhalts

14.1 Nach Abschn. VII Satz 2 des Antrages verpflichten sich die Antragsteller, alle Änderungen des im Antrag angegebenen Sachverhalts — hierzu gehört auch jede Änderung in der namentlichen Liste der Blinden — binnen 6 Wochen der zuständigen Kreisordnungsbehörde mitzuteilen.

14.2 Zu den angezeigten Änderungen hat die Kreisordnungsbehörde, soweit es sich um die Neueinstellung von Blinden handelt, dem zuständigen Landschaftsverband (Hauptfürsorgestelle), soweit sie Art und Umfang der Blindenarbeit betreffen, der zuständigen Handwerkskammer und dem Landesausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

T.

T.

15. Rücknahme der Anerkennung

Für die Rücknahme gilt § 24 Abs. 1 OBG; die Anerkennung ist insbesondere dann zurückzunehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für sie entfallen sind. Über die Rücknahme sind dieselben Stellen zu unterrichten, denen die Anerkennung mitgeteilt worden ist (vgl. Nr. 13.1).

III. Erteilung und Rücknahme von Blindenwaren-Vertriebsausweisen

16. Antrag

16.1 Die Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen kann nur von anerkannten Blindenwerkstätten oder von anerkannten Zusammenschlüssen beantragt werden (§ 5 Abs. 2 BliWVG).

16.2 Der Antrag ist in 2facher Ausfertigung auf Vordruck (vgl. Nr. 26.14) bei der Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, zu stellen (§ 1 Zust.VO).

16.3 Soweit Änderungen gegenüber der namentlichen Liste der Blinden eingetreten und nicht bereits nach Nr. 14.1 gemeldet worden sind, ist dem Antrag eine neue namentliche Liste der Blinden in 4facher Ausfertigung beizufügen.

16.4 Dem Antrag soll möglichst ein Lichtbild des Vertreters beigelegt werden. Nicht mit einem Lichtbild versehene Vertriebsausweise sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

17. Bearbeitung des Antrages

17.1 Vor ihrer Entscheidung hat die Kreisordnungsbehörde dem Landesausschuß eine Ausfertigung des Antrages und ggf. der namentlichen Liste der Blinden zur Stellungnahme — im besonderen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des vorgeschlagenen Vertreters — zu übersenden.

17.2 Im Falle der Nr. 16.3 ist außerdem je eine Ausfertigung der namentlichen Liste der Blinden dem zuständigen Landschaftsverband — Hauptfürsorgestelle — und der zuständigen Handwerkskammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

17.3 Die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises ist abzulehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des vorgeschlagenen Vertreters hinsichtlich des Vertriebs von Blindenwaren darunt (§ 5 Abs. 3 BliWVG). Bei Prüfung der Zuverlässigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen; hierbei ist zu beachten, daß die etwa für den Besitz eines allgemeinen Ausweispapiers (Wandergewerbeschein bzw. Reisegewerbeakte) oder für den Betrieb eines anderen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit sich mit dem Begriff der Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 BliWVG nicht deckt und daher diese auch verneint werden kann, wenn jene zu bejahen ist. Die Unterscheidung ist darin begründet, daß der Blindenwarenvertreter — in erster Linie nur ihn angehende — strenge Sondervorschriften, wie z. B. § 6 Abs. 3 BliWVG und § 2 Abs. 2 DVO, zu beachten hat, nicht zuletzt auch darin, daß das Vertrauen der Bevölkerung zu ihm empfindlich ist und zum Nachteil der Blinden leicht gestört werden kann.

17.4 Als Vertreter im Rahmen des § 1 BliWVG kann auch ein Blinder — mithin auch ein blinder Inhaber einer Blindenwerkstatt — tätig werden (vgl. § 57 a Nr. 2 GewO). Er bedarf jedoch nach § 5 BliWVG wie jeder andere eines Blindenwaren-Vertriebsausweises.

17.5 Blindenwaren-Vertriebsausweise sind nur beschränkt zulässig (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BliWVG).

17.51 Außer in den Fällen, in denen in einer Blindenwerkstatt nur ein Blinder beschäftigt ist, darf ein Blindenwarenvertriebsausweis grundsätzlich (vgl. jedoch Nr. 19) nur auf je zwei vollbeschäftigte Blinde oder eine entsprechende Zahl — in der Regel je vier — nicht vollbeschäftigte Blinde erteilt werden. Als vollbeschäftigt gelten Blinde, die

mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden (vgl. § 4 Abs. 4 Schwerbeschädigengesetz v. 16. Juni 1953 — BGBl. I S. 389 —).

17.52 Sind im Betriebe des Antragstellers blinde Lehrlinge beschäftigt, können bei Berechnung der zulässigen Zahl der Ausweise je drei blinde Lehrlinge in den ersten zwei Lehrjahren oder ein blinder Lehrling im dritten Lehrjahr einem vollbeschäftigt Blinden gleichgestellt werden.

17.6 Im Falle der Nr. 12.5 wird der Anspruch auf Erteilung eines Ausweises als verbraucht anzusehen sein. Die Erteilung eines „zusätzlichen“ Ausweises ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 3 BliWVG zulässig (vgl. Nr. 19).

18. Entscheidung über den Antrag

18.1 Über die Entscheidung ist der Landesausschuß zu unterrichten.

18.2 Der Blindenwaren-Vertriebsausweis (vgl. Nr. 26.15) ist der antragstellenden Firma, nicht dem Vertreter, zu übersenden. Über die ausgestellten Ausweise ist ein Verzeichnis — getrennt nach den antragstellenden Firmen — zu führen.

18.3 Die Firma wird vor Aushändigung des Ausweises an den Vertreter dafür Sorge tragen, daß dieser den Ausweis unterschreibt.

18.4 Der Blindenwaren-Vertriebsausweis gilt für das Bundesgebiet. Die Geltungsdauer erstreckt sich jeweils auf das laufende Kalenderjahr.

19. Zusätzliche Ausweise

19.1 Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung zusätzlicher Blindenwaren-Vertriebsausweise ist nach § 5 Abs. 4 Satz 3 BliWVG die schnelle und leichte Herstellung der Blindenwaren. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall — d. h. in dem den Antrag stellenden Betrieb — vorliegt, hängt nicht so sehr von der Art der Ware, als vielmehr von der Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der blinden Arbeiter ab. Übersteigt deren durchschnittlicher Monatslohn den Betrag von 200,— DM, ist die Voraussetzung in der Regel als gegeben anzusehen.

19.2 Die Anträge auf Erteilung zusätzlicher Blindenwaren-Vertriebsausweise sind mir mit Begründung und unter Beifügung der Stellungnahme des Landesausschusses vorzulegen. In der Begründung ist neben der Zahl der beim Antragsteller beschäftigten blinden Arbeitskräfte deren monatliche Gesamtlohnsumme anzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 16, 17.1 bis 17.3 sowie 18 entsprechend.

20. Verlängerung der Geltungsdauer der Blindenwaren-Vertriebsausweise

20.1 Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Blindenwaren-Vertriebsausweisen gelten die Bestimmungen über die Erteilung entsprechend (vgl. Nr. 16.1 und 16.2).

20.2 Um durch die Antragsbearbeitung keine Unterbrechung des Warenabsatzes eintreten zu lassen, wird folgendes Verfahren empfohlen:

20.21 Der Antrag auf Verlängerung wird mindestens zwei Monate vor Ablauf des für die Geltungsdauer maßgebenden Kalenderjahres bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde gestellt. Eine namentliche Liste der Blinden in 4facher Ausfertigung ist beizufügen, wenn sich Änderungen gegenüber der letzten Meldung (vgl. Nr. 14.1) oder dem letzten Antrag ergeben haben.

20.22 Die Kreisordnungsbehörde prüft, ob die für die Verlängerung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; die Bestimmungen der Nr. 17, 18.1 und 19.1 gelten entsprechend. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Antragsteller zu unterrichten; gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, wann die Blindenwaren-Vertriebsausweise zur sofortigen Eintragung des Verlängerungsvermerks vorgelegt werden können.

- 20.23 Der Verlängerungsvermerk ist auf Seite 1 des Ausweises durch Einsetzen der in Frage kommenden Jahreszahl sowie durch Unterschrift und Aufdruck des Dienstsiegels vorzunehmen.
21. Rücknahme und Einziehung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen
- 21.1 Eine Blindenwerkstatt oder ein Zusammenschluß von Blindenwerkstätten hat die Rücknahme nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 BliWVG zu beantragen, wenn
- 21.11 weniger Blinde, als im Antrag angegeben, beschäftigt werden und die Zahl der ausgestellten Ausweise nicht mehr im vorgeschriebenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Blinden steht (vgl. Nr. 17.5) oder
- 21.12 für zusätzliche Ausweise (§ 5 Abs. 4 Satz 3 BliWVG, vgl. Nr. 19) die Voraussetzungen entfallen sind.
- 21.2 Ergeben sich Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit des Ausweisinhabers darum (vgl. Nr. 17.3), so hat die Kreisordnungsbehörde die Rücknahme nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 BliWVG bei dem hierfür zuständigen Beschußausschuß zu beantragen.
- 21.3 Die Rücknahme des Ausweises ist sowohl in den Fällen der Nr. 21.1 als auch im Falle der Nr. 21.2 gegenüber der Stelle auszusprechen, die den Ausweis beantragt hat. Zugleich ist der betroffene Blindenwarenvertreter von der Entscheidung zu unterrichten und hierbei aufzufordern, den Ausweis zurückzugeben. Dem Landesausschuß ist die Rücknahme mitzuteilen.
- 21.4 Die Blindenwerkstätten und die Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten werden den Blindenwaren-Vertriebsausweis einziehen und an die Kreisordnungsbehörde zurückgeben, wenn er nach Ablauf der Geltungsdauer ungültig geworden ist, oder wenn einer ihrer Blindenwarenvertreter seine Tätigkeit beendet hat. Weigert sich ein Vertreter, den Ausweis zurückzugeben, gilt Nr. 21.1 entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten

22. Der Zweck des Gesetzes (vgl. Nr. 1) kann nur erreicht werden, wenn die Kreispolizei- und örtlichen Ordnungsbehörden auf eine strenge Überwachung des Blindenwarenvertriebs oder eines nach § 1 BliWVG unzulässigen Warenvertriebs bedacht sind und die nach § 2 Zust. VO zuständigen Behörden notwendig werdende Bußgeldverfahren (§ 8 BliWVG und § 3 DVO) zügig durchführen. Auf die Zulässigkeit der Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — insbesondere bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen — und das Recht, auch nur fahrlässige Zuwiderhandlungen zu ahnden, wird hingewiesen (§ 8 Abs. 1 und 3 BliWVG).
23. Soweit Ordnungswidrigkeiten von Handelsvertretern begangen werden, kommt neben Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Rücknahme des Blindenwaren-Vertriebsausweises (vgl. Nr. 21.2) oder eines sonstigen gewerblichen Ausweispapiere (z. B. Wandergewerbeschein bzw. Reisegewerbeakte) in Betracht.
24. Falls Vertreter mit Willen und Einverständnis der Hersteller- bzw. Lieferfirmen gegen das BliWVG verstoßen haben, sind die in Nr. 22 angeführten Maßnahmen auch gegen die Inhaber oder Leiter dieser Betriebe zu treffen.

V. Schlußbestimmungen

25. Betriebsverlegung
- 25.1 Verlegt eine anerkannte Blindenwerkstatt oder ein anerkannter Zusammenschluß von Blindenwerkstätten den Betriebssitz in den Bereich einer anderen Kreisordnungsbehörde, sind die einschlägigen Vorgänge an diese zu übersenden. In den Ver-

- zeichnissen (vgl. Nr. 13.2 und 18.2) sind die Eintragungen für diesen Betrieb zu streichen.
- 25.2 Die andere Kreisordnungsbehörde hat die für diesen Betrieb ausgestellte Anerkennungsbescheinigung und die für ihn erteilten Blindenwaren-Vertriebsausweise in ihre Verzeichnisse (vgl. Nr. 13.2 und 18.2) einzutragen.
26. Vordrucke
- 26.1 Für die Anerkennung einer Blindenwerkstatt oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten sowie für die Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen sind die jeweils vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen, und zwar für
- 26.11 den Antrag auf Anerkennung als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten nach dem Muster zu Nr. 4 der Bekanntmachung (BWMBl. 1954 S. 254),
- 26.12 die Liste der blinden Arbeitskräfte nach dem Muster zu Nr. 3 der Bekanntmachung (BWMBl. 1954 S. 253),
- 26.13 die Anerkennungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 dieser Ausführungsanweisung,
- 26.14 den Antrag auf Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen nach dem Muster zu Nr. 2 der Bekanntmachung (BWMBl. 1954 S. 252),
- 26.15 den Blindenwaren-Vertriebsausweis nach dem Muster zu Nr. 1 der Bekanntmachung (BWMBl. 1954 S. 251).
- 26.2 Der Vordruck des Blindenwaren-Vertriebsausweises (Nr. 26.15) kann wegen der erforderlichen Einheitlichkeit von Form, Papierart, Farbe und Druck nur von dem Deutschen Gemeindeverlag G.m.b.H., Köln, Am Hof 28, Postfach 885 — Postamt 1 bezogen werden. Die übrigen Vordrucke können beliebig beschafft werden.
27. Verwaltungsgebühren
- 27.1 Im Hinblick auf den Fürsorgecharakter des Gesetzes wird empfohlen, möglichst niedrige Verwaltungsgebühren zu erheben. Folgende Sätze sollten nicht überschritten werden für die Anerkennung (§ 4 BliWVG) 10,— DM für die Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises (§ 5 BliWVG) 2,— DM (vgl. Ifd. Nr. 30 II des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung — VGO — v. 30. Dezember 1926 — Gesetzesamml. S. 327 — i. d. F. der 3. ÄnderungsVO v. 29. April 1959 — GV. NW. S. 90 —).
- 27.2 Auf die Möglichkeit nach der Anmerkung zu Tarifnummer 30 II, aus Billigkeitsgründen von der Gebührenerhebung abzusehen, wird verwiesen.
28. Aufhebung von Runderlassen
- Nachstehende Runderlasse werden aufgehoben:
- v. 11. 11. 1953 (— n. v. — II/5—274—4—1 —)
betr. Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren,
- v. 14. 4. 1954 (— n. v. — II/5—274—4—1 —)
betr. Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren,
- v. 28. 6. 1954 (— n. v. — II/5—274—4—1 —)
betr. Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Ausstellung von Wandergewerbescheinen,
- v. 10. 8. 1954 (MBI. NW. S. 1569, 1694)
betr. Vertrieb von Blindenwaren,
- v. 10. 1. 1955 (— n. v. — II/5—274—4—1 —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Kontrolle des Verkaufs von Zusatzwaren,
- v. 28. 4. 1955 (— n. v. — II/E—274—07 —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Überwachung,

Anlage 1

v. 26. 11. 1955 (— n. v. — II/E—274—07—01 —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Verlängerung der Gültigkeit des Blindenwaren-Vertriebsausweises,

v. 15. 2. 1956 (MBI. NW. S. 436)
betr. Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Vertrieb sogenannter Blindenseife im Umherziehen,

v. 12. 3. 1956 (— n. v. — II/E —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Kontrolle des Verkaufs von Zusatzwaren,

v. 19. 3. 1956 (— n. v. — II/E—274—07—01 —)
betr. Gesetz über den Verkehr mit Blindenwaren;
hier: Zweifelsfragen,

v. 10. 10. 1956 (— n. v. — II/E—274—07—01 —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Blindenwaren-Vertriebsausweise sowie Ausstellung von Ersatzausweisen,

v. 27. 11. 1956 (— n. v. — II/E—274—07—01 —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren,

v. 23. 4. 1957 (— n. v. — II/E—274—07—01 —)
betr. Vertrieb von Blindenwaren,

v. 25. 11. 1957 (— n. v. — II/E—31—01 —)
betr. Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Verzeichnis der nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten,

v. 20. 2. 1959 (— n. v. — II/E—31—13 —)
betr. Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Vertrieb sogenannter Blindenseife,

v. 5. 8. 1959 (— n. v. — III/C—31—89 —)
betr. Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren;
hier: Liste der anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten.

Anlage 1

....., den.....
als Kreisordnungsbehörde

Az.

**Bescheinigung
über die
Anerkennung**

(Genaue Benennung und Anschrift der Blindenwerkstatt bzw. des Zusammenschlusses)

wird als Blindenwerkstatt / Zusammenschluß von Blindenwerkstätten *) im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBL. I S. 1322) anerkannt.

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für sie entfallen.

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

— MBI. NW. 1960 S. 1222.

78141

Einziehung der Forderungen aus den aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die ländliche Siedlung und die Eingliederungsmaßnahmen für Vertriebene und Flüchtlinge gewährten Krediten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1960 — V B 333 — VII

Mein RdErl. v. 28. 6. 1951 — V B 333 — VII — (MBI. NW. S. 727) enthielt unter anderem technische Vorschriften für den Übergang der Verwaltung der Kredite auf die Deutsche Landesrentenbank in Bonn sowie Bestimmungen über die Bewilligung und den Abruf der Mittel, die inzwischen durch neuere Vorschriften überholt sind. Der RdErl. erhält unter Fortfall überholter Vorschriften und unter Anpassung an die inzwischen ergangenen Gesetze und Richtlinien die nachstehende Fassung:

Aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise zusammengefaßten Landes- und Bundesmitteln sind und werden künftig Kredite verschiedener Art für die ländliche Siedlung nach den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) v. 16. Mai 1949 (GS. NW. S. 723) und des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung v. 15. Mai 1953 (BGBL. I S. 224) und den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen, Durchführungsverordnungen und Richtlinien, insbesondere nach den Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1956 (MBI. NW. S. 1326) sowie für die Flüchtlingsiedlung nach dem Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft v. 10. August 1949 (WiGBL. S. 231) und dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) v. 19. Mai 1953 (BGBL. I S. 201) i. Verb. mit meinem Durchführungsverlaß v. 23. 2. 1950 (MBI. NW. S. 216) und den Richtlinien v. 23. 2. 1960 — V 250 — 909/0 gewährt. Über die Einziehung der Forderungen aus diesen Krediten werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Einziehung der Forderungen aus den Krediten erfolgt durch die Deutsche Landesrentenbank — Anstalt des öffentlichen Rechts — in Bonn. Diese ist durch meinen Erl. v. 3. 3. 1950 — V B 3/20 — 4382/49 — unter anderem mit der Verwaltung der Siedlungskredite des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt worden. Der Auftrag umfaßt auch alle zur Beitreibung und Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen und berechtigt zur Entgegennahme von Sicherheitsleistungen für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Die Deutsche Landesrentenbank kann sich gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank v. 7. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2405) zur Einziehung und Beitreibung der Forderungen der Kreiskommunalkassen (Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte) unentgeltlich bedienen. Die Beitreibung der Forderungen erfolgt durch die Kreiskommunalkassen als Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsvfahrens.
3. Die Form und Abwicklung des Verfahrens zur Einziehung der Forderungen regelt die Deutsche Landesrentenbank.

— MBI. NW. 1960 S. 1232.

II.**Innenminister****Durchführung der Landwirtschaftszählung 1960**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1960 —
I C 1/12 — 20.114

Zur Durchführung des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz 1960) vom 13. April 1960 (BGBL. I S. 217) weise ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister auf folgendes hin:

1. Die Haupterhebung nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes wird mit Stichtag vom 31. Mai 1960 vorgenommen. Die

Termine für die Einzelerhebungen nach § 2 Ziff. 2—4 werden besonders bekanntgegeben. Die zentrale Durchführung der Zählungen obliegt dem Statistischen Landesamt, das die hierzu erforderlichen Anordnungen im einzelnen erlässt.

2. Die unmittelbare Durchführung der Haupterhebung ist Aufgabe der Gemeinden. Aus diesem Grunde bestellen die Gemeinden geeignete Personen als ehrenamtliche Zähler. Die Bestellung dieser Zähler obliegt dem leitenden Gemeindebeamten, der als Zählungsleiter die Aufsicht über das Zählungsgeschäft innerhalb seiner Gemeinde führt. Für die Berufung der ehrenamtlichen Zähler gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§§ 20 und 21 der Gemeindeordnung).
3. Als ehrenamtliche Zähler kommen in erster Linie die Beamten und Angestellten der Behörden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht. Die Behörden sind verpflichtet, ihren Bediensteten in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben. Die Gemeinden sollen hierbei tunlichst auf die besonderen Belange der einzelnen Behörden Bedacht nehmen; jedoch darf hierdurch die grundsätzliche Bereitschaft der Behörde zur Zählhilfe nicht beeinträchtigt werden. In jedem Falle muß darauf Rücksicht genommen werden, daß lebenswichtige Betriebe, zu denen im wesentlichen die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe gehören, durch die Zählhilfe in ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Sollten die hiernach zur Verfügung zu stellenden Kräfte nicht ausreichen, so wird zu prüfen sein, ob u. U. auf Studierende und Schüler der oberen Klassen im Rahmen der geltenden Bestimmungen zurückzugreifen ist, die sich nach den bisherigen Erfahrungen für diese Aufgabe als befähigt und zuverlässig erwiesen haben. Die Anstaltsleiter werden gebeten, so weit erforderlich, den in Anspruch genommenen Schülern Aufgabenbefreiung zu gewähren.

Der Umfang der zur Ausübung der Zählertätigkeit zu gewährenden Dienstbefreiung wird sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richten. Dabei kann es sich empfehlen, den Zählern zur Abgeltung der für die Erhebung geleisteten besonderen Arbeit darüber hinaus einen Tag Dienstbefreiung zu gewähren. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Schulbetrieb durch die Dienstbefreiung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

4. Der Zählungsleiter sollte rechtzeitig mit allen staatlichen und kommunalen Behörden und Dienststellen, die in seinem Bezirk liegen, Fühlung nehmen. Hierzu wird von den Behörden- und Dienststellenleitern zweckmäßigerweise ein verantwortlicher Verbindungsman bestellt, der für die Bereitstellung der Zähler aus seiner Behörde verantwortlich ist.
5. Das Land leistet den Gemeinden einen angemessenen Zuschuß zu den Zählungskosten, aus dem die Gemeinden auch eine ausreichende Zählerentschädigung zahlen können. Die Höhe des Zuschusses wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, sobald sich die voraussichtlichen Gesamtkosten für die in den Jahren 1960 bis 1962 durchzuführenden Großzählungen übersehen lassen.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindevorstände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1960 S. 1232.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Übergangsregelung zur Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 3. 1960 — III/C—31—10 — 27/60

Zu der Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren — AA zum BliWVG — vom

30. 3. 1960 (MBL. NW. S. 1222) werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Übergang der Zuständigkeiten auf die Kreisinstanz
- 1.1 Für die Eintragung der von den Regierungspräsidenten ausgestellten Anerkennungsbescheinigungen und Blindenwaren-Vertriebsausweise durch die Kreisordnungsbehörden gilt Nr. 25.2 AA zum BliWVG entsprechend. Anerkennungen, die inzwischen zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Aufgabe des Betriebes) erloschen sind, werden in die Verzeichnisse der Kreisordnungsbehörden nicht übernommen.
- 1.2 Die bisher vorgeschriebene Numerierung der Anerkennungsbescheinigungen und der Blindenwaren-Vertriebsausweise entfällt. Auf den bereits ausgestellten Blindenwaren-Vertriebsausweisen ist daher anlässlich der nächsten Eintragung der Verlängerungsvermerke (vgl. Nr. 20 AA zum BliWVG) die „Ausweis-Nummer“ zu streichen.
- 1.3 Bei der nach Nr. 13.3 AA zum BliWVG mir einmalig zum 15. Juni 1960 vorzulegenden Zusammenstellung sind in der Spalte „Datum der Anerkennung“ die Daten der ursprünglichen Anerkennungen einzutragen.
2. Ausweispapiere neben Blindenwaren-Vertriebsausweisen
Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Vertrieb nach § 1 BliWVG noch eine Tätigkeit, für die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§§ 55 ff., § 42 b und §§ 44 ff.) ein Wandergewerbeschein, ein Ortshauserschein oder eine Legitimationskarte vorgeschrieben ist. Daher muß der Blindenwarenvertreter vor Beginn seiner Tätigkeit auch im Besitz eines dieser Ausweispapiere sein. Diese Verpflichtung wird erst mit dem Inkrafttreten des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) am 1. Oktober 1960 entfallen (vgl. Neufassung des § 55 a Abs. 1 Nr. 4 GewO).
3. Änderung der Vordrucke nach Nr. 26.1 AA zum BliWVG
- 3.1 Die Vordrucke sind wie folgt zu berichtigen:
3.11 In dem Vordruck nach Nr. 26.11 werden in Abschn. VI Buchst. b Nr. 5 die Worte „für die Dauer einer Übergangszeit bis zum 31. März 1955“ gestrichen; im Abschn. VII erhält Satz 2 folgende Fassung: „Ich — Wir — verpflichte(n) mich — uns —, alle Änderungen (einschl. Änderungen der namentlichen Liste der Blinden) innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden.“.
- 3.12 In dem Vordruck nach Nr. 26.15 entfallen auf Seite 1 die Worte „Ausweis-Nummer . . . ()“; die Jahreszahlen bei den Worten „Gültig“ und „Verlängert“ werden nur mit den beiden ersten Ziffern (19 . . .) eingedruckt. Auf Seite 2 muß der Klammervermerk in der zweiten Zeile unter dem Raum für das Lichtbild statt „(Genaue Unterschrift)“ richtig „(Genaue A n s c h r i f t)“ lauten. Auf Seite 4 werden im Abschn. B Nr. 5 die Worte „für die Dauer einer Übergangszeit bis 31. März 1955“ gestrichen; außerdem erhält die Anmerkung folgende Fassung: „*) gemäß DVO vom 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) in der Fassung der 1. Anderungs-VO vom 16. März 1955 (BGBl. I S. 109)“.
- 3.2 Vom 1. Oktober 1960 an (vgl. vorstehende Nr. 2) sind folgende weitere Änderungen vorzunehmen:
3.21 In dem Vordruck nach Nr. 26.14 ist die Nr. 5 zu streichen; die bisherigen Nr. 6—8 werden Nr. 5—7.
3.22 In dem Vordruck nach Nr. 26.15 entfällt auf Seite 3 die Nr. 7.

— MBL. NW. 1960 S. 1233.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1960 — II Vet. 1502 Tgb. Nr. 365/60

Auf Grund des § 81 (1) der Bestellungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBL. S. 205) i. d. F. der

T

Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBI. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1960 bis 31. März 1961 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Dr. Heinz Josef Burchard, Wassenberg Krs. Geilenkirchen, Hauptstr. 52
2. Dr. Martin Floehr, Alsdorf b. Aachen, Aachener Str. 37
3. Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath Krs. Geilenkirchen, Heinsberger Str. 41
4. Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Str. 63
5. Dr. Konrad Meier, Düren, Robert-Koch-Str. 40
6. Dr. Heinrich Josef Merkens, Immerath Krs. Erkelenz, Hindenburgstr. 152 a
7. Dr. Ernst Meyer, Schleiden/Eifel, Im Auel
8. Dr. Franz Postels, Linnich Krs. Jülich, Brachelener Straße

Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Dr. Ludger Bahrenberg, Ringenberg Krs. Rees, Isselstraße 71/7
2. Dr. Hermann Coenen, Kalkar Krs. Kleve, Kesselstr. 18
3. Dr. Julius Heering, Langenberg/Rhld., Frohnstr. 9
4. Dr. Franz Josef Johnen, Neuß, Gladbacher Str. 39
5. Dr. Rudolf Kerf, Kempen/Ndrhh., Burgstr. 14
6. Dr. Theodor Köster, Rees, Gartenstr. 7
7. Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33
8. Dr. Gerhard Peters, Mönchengladbach, Steinmetzstraße 39
9. Dr. Josef Platen, Dinslaken, Schloßstr. 78
10. Dr. Annelise Schwil, Essen, Alfredstr. 53
11. Dr. Johannes Weyers, Goch Krs. Kleve, Heiligenweg 48
12. Dr. Helmut Wolff, Oberhausen-Sterkrade, Gymnasialstr. 9

Regierungsbezirk Köln:

1. Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Albertstr. 12
2. Dr. Josef Keller, Bergisch-Gladbach, Odenthaler Straße 154
3. Dr. Hans Josef Lennartz, Bensberg, Kaulerstr. 17
4. Dr. Hans Georg Schmitz, Overath (Rhein.-Berg. Kreis), Am Sonnenhang 33
5. Dr. Matthias Stür, Wipperfürth, Gaulstr. 10
6. Dr. Herbert Wauer, Kürten (Rhein.-Berg. Kreis), Kölner Str. 15

Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Dr. Christian Falk, Witten, Wideystr. 48
2. Dr. Josef Gilsbach, Grevenbrück Krs. Olpe, Lehmbergstr. 3

3. Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde Krs. Unna, Nr. 5
4. Dr. Carl-August Hülsbruch, Rhynern Krs. Unna, Weller Str. 1
5. Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhstr. 44

Regierungsbezirk Detmold:

1. Dr. Wilhelm Heitgress, Brackwede Krs. Bielefeld, Teutoburger Str. 43
2. Dr. Werner Kottkamp, Gehlenbeck Krs. Lübbecke, Nr. 353
3. Dr. Alois Schlenger, Elsen Krs. Paderborn, Gunnerstraße 394

Regierungsbezirk Münster:

1. Dr. Hermann Berkel, Datteln Krs. Recklinghausen, Körtling 16
2. Dr. Anton Bolle, Appelhülsen Krs. Münster, Weseler Straße 59
3. Dr. Gustav Breuer, Warendorf, Münsterstr. 29
4. Dr. Ferdinand Friemann, Waltrop Krs. Recklinghausen, Bahnhofstr. 29
5. Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordanring 33
6. Dr. Heinrich Hammwöhner, Billerbeck Krs. Coesfeld, Darfelder Straße 10
7. Dr. Rolf Hennings, Burgsteinfurt Krs. Steinfurt, Kohlkamp 2
8. Dr. Heinrich Herweg, Telgte Krs. Münster, Münstertor 9
9. Dr. August-Hermann Holle, Bocholt, Meckenemstr. 26
10. Dr. Alois Lensing, Wülken Krs. Ahaus
11. Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln Krs. Tecklenburg, Wilhelmshöhe 4
12. Dr. Franz Middendorf, Heessen Krs. Beckum, Bahnhofstraße 1
13. Dr. Ewald Möllmann, Lippborg Krs. Beckum, Dorfstraße 12
14. Dr. Friedrich Roth-Brüser, Gladbeck, Akazienweg 10
15. Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16
16. Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn Krs. Ahaus, Gartenstr. 10
17. Dr. Josef Voss, Rhede Krs. Borken, Kirchplatz 1
18. Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren Krs. Tecklenburg, Krummacherstr. 3

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die zum 1. April 1961 zu veröffentlichten Liste der Lehrtierärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzulegen, daß sie mir bis spätestens 1. März 1961 eingereicht werden können.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammern Nordrhein
und Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1960 S. 1234.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 22. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. bis 4. Mai 1960 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 3. Mai 1960

- a) 10.00 Uhr Feierstunde zum Weltflüchtlingsjahr
- b) 14.30 Uhr Abwicklung der nachfolgenden Tagesordnung

Nummer der Tages- Ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	294 194	I. Gesetze a) Gesetze in 2. Lesung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU) für den Kommunalpolitischen Ausschuß und den Ausschuß für Innere Verwaltung Abg. Busen (CDU) für den Hauptausschuß	
2	292 209 57	Entwurf eines Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.)	
3	296 38	Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD) Entwurf eines Gesetzes über den Sonderurlaub für Jugendleiter Berichterstatter: Abg. Molis (CDU)	
4	290	b) Gesetze in 1. Lesung Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115)	
5	298	II. Anträge Antrag des Abg. Kienbaum (FDP) u. a. Abgeordnete der CDU, SPD und FDP betr. Projekt des Dortmunder Ingenieurs Otto Zweig „Verkehr und Luftschutz“	
6	286 43	III. Ausschusserichte Kulturausschuß: Antrag der Fraktion der SPD betr. Studium für das Gerberlehreramt	
7	295	Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU) Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1959 Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
8	297	IV. Eingaben Übersicht über die Beschlüsse zu Eingaben (Nachtrag zu Drucksache Nr. 269)	

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.